

Organisation, Revision, Änderungen und Aufhebung in die Stiftungsurkunde aufzunehmen. Will sich der Stifter die Möglichkeit zur späteren Zweckänderung vorbehalten, hat er dies zwingend in der Stiftungsurkunde vorzusehen.<sup>78</sup>

Zur Errichtung der Dachstiftung benötigt es keiner zusätzlichen Bedingung ausser der Absichtserklärung, eine solche errichten zu wollen. Denkbar ist jedoch auch, dass sich eine klassische Stiftung im Laufe ihrer Zeit, zu einer Dachstiftung entwickelt, weil ihr Zweck dies zulässt oder ihr Zweck dahingehend geändert wird.<sup>79</sup>

#### **5.4 Zweck der segmentierten Stiftung**

Dem Zweck der Stiftung wird eine bedeutende Stellung im Stiftungsrecht beigemessen. Durch ihn verkörpert sich der Wille des Stifters und er gibt den Handlungsrahmen aller zukünftigen Stiftungstätigkeiten vor.<sup>80</sup> Aus diesem Grund kann der Zweck der Stiftung bis auf wenige Ausnahmen auch nicht mehr geändert werden. Der Stifterwille ist mit der Errichtung der Stiftung erstarrt, weshalb der Gebrauch des Begriffes Erstarrungsprinzip üblich ist. Auch bei Fragen, die sich im Laufe des Lebenszyklus der Stiftung ergeben, ist stets dieser erstarrte Stifterwille zu berücksichtigen.<sup>81</sup>

Grundsätzlich unterliegt die Auswahl des Stiftungszweckes in Liechtenstein der Privatautonomie. Dies bedeutet, dass der Stifter, solange er nicht gegen Gesetze oder gute Sitten verstösst, den Zweck frei bestimmen kann. Die ausschliessliche Verwaltung eigener Vermögenswerte in Form einer Selbstzweckstiftung ist jedoch nicht möglich, da deren Zweck nach innen statt wie im Gesetz vorgesehen nach aussen gerichtet wäre.<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser*, ZGB Art 81 Rz 4.

<sup>79</sup> *Studen*, Die Dachstiftung 21.

<sup>80</sup> *Studen*, Die Dachstiftung 32.

<sup>81</sup> *Gasser* in *Gasser*, Stiftungsrecht Art 552 § 1 Rz 7 und 9.

<sup>82</sup> *Schauer* in *Schauer*, Stiftungsrecht Art 552 § 1 Rz 11.